



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung des Fachschaftsrates der Fachschaft Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

Nr. 1432 Datum: 21.02.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung des Fachschaftsrates der Fachschaft Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

Präambel

Auf Grund von § 65 a Abs. 4 S. 1 LHG vom 30.03.2018 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim (nachfolgend der Studierendenschaft) hat der Fachschaftsrat der Fachschaft Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim (nachfolgend der Fachschaftsrat) am 22.11.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung regelt die Arbeit des Fachschaftsrates, seiner Referate sowie Arbeitskreise.

§ 1 Aufgaben des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Diese sind:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 2 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

Mitglied des Fachschaftsrates ist/sind:

1. gemäß § 16 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft, kraft Amtes die 6 gewählten gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 a LHG studentischen Fakultätsratsmitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim.
2. jede Studierende und jeder Studierender der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim (nachfolgend der Fakultät) gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 a LHG bei Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen. Voraussetzung ist die, durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesene, Anwesenheit bei mindestens der Hälfte der dem Zeitpunkt der Sitzung vorausgegangenen 14 Sitzungen des Fachschaftsrates. Sind zu diesem Zeitpunkt noch keine 14 Sitzungen seit der erstmaligen konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates erfolgt, muss eine Anwesenheit der Hälfte der bis dahin stattgefundenen Sitzungen des Fachschaftsrates gegeben sein.

3. die gewählten Sprecherinnen oder Sprecher des Fachschafsrates, sofern diese nicht bereits auf Grund von § 2 Abs. 1 oder 2 Mitglied des Fachschafsrates sind.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft im Fachschafsrat

Die Mitgliedschaft im Fachschafsrat endet, sobald:

1. das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 2 oder 3 dieser Satzung erfüllt.
2. das Mitglied die Beendigung seiner Mitgliedschaft mündlich in der Sitzung des Fachschafsrates mitteilt. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
3. das Mitglied dies schriftlich gegenüber dem Sprechergremium des Fachschafsrates erklärt. In diesem Fall hat das Sprechergremium dies in der nächsten Sitzung des Fachschafsrates bekannt zu geben.
4. das Mitglied vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Fachschafsrates verstößt. Unter dem Verstoß gegen die Grundsätze wird eine vorsätzliche Schädigung der Fachschaft Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim (nachfolgend die Fachschaft) und des Fachschafsrates verstanden. Ein Ausschluss auf Grund eines solchen Verstoßes muss von mindestens 2/3 der Mitglieder des Fachschafsrates beschlossen werden.
5. der Tod des Mitglieds eintritt.

§ 4 Vorsitzende, Sprecherinnen und Sprecher des Fachschafsrates

(1) Der Fachschafsrat wählt Sprecherinnen und Sprecher. Es sollte für jeden Bachelorstudiengang eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt werden, des Weiteren sollte für die Masterstudiengänge mindestens eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt werden, jeweils mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer darauffolgenden Wahl werden zwei Sprecherinnen oder Sprecher als Vorsitzende gewählt, jeweils mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Gewählt werden kann jede oder jeder Angehörige der Fachschaft.

(3) Die Amtszeit beträgt 2 Semester, kann jedoch vor der Wahl von dem Fachschafsrat anders beschlossen werden. Jedoch beträgt die maximale Legislaturperiode 2 Semester, diese kann nur auf Grund des kommissarischen Amtes gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4 S. 3 überschritten werden. Beginn der Amtszeit ist jeweils der Semesterbeginn des entsprechenden Semesters. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Wahl findet jeweils am Ende des vorherigen Semesters statt. Ausnahmen können vom Fachschafsrat beschlossen werden. Wurden zum neuen Semester noch keine neuen Vorsitzende oder Sprecherinnen oder Sprecher gewählt, bleiben die bisherigen Vorsitzende oder Sprecherinnen oder Sprecher bis zur Wahl neuer Vorsitzende oder Sprecherinnen oder Sprecher kommissarisch im Amt. Vom kommissarischen Amt ausgeschlossen sind Vorsitzende oder Sprecherinnen oder Sprecher, die zum Ende ihrer Legislaturperiode exmatrikuliert wurden.

(5) Die Vorsitzende sowie die Sprecherinnen und Sprecher des Fachschafsrates bilden das Sprechergremium. Dieses vertritt den Fachschafsrat nach außen.

(6) Tritt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Sprecherin oder ein Sprecher von seinem Amt zurück, hat sie oder er dies entweder

1. mündlich in der Sitzung des Fachschaftsrates, unter Aufnahme in das Protokoll, mitzuteilen
2. oder schriftlich gegenüber dem Fachschaftsrat zu erklären.

Es ist zeitnah die Wahl eines Nachfolgers anzusetzen. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzes oder der neuen Sprecherin oder des neuen Sprechers, bleibt der zurückgetretene Vorsitz oder die zurückgetretene Sprecherin oder der zurückgetretene Sprecher kommissarisch im Amt.

(7) Wird ein Vorsitz oder eine Sprecherin oder ein Sprecher vor Ende ihrer/seiner Legislaturperiode exmatrikuliert, endet mit der Exmatrikulation das Amt automatisch.

(8) Abwahlen erfolgen gemäß § 13 Abs. 4.

§ 5 Referate und Arbeitskreise des Fachschaftsrates

(1) Zur gesonderten Behandlung von Themen bildet der Fachschaftsrat Referate, die wiederum Arbeitskreise bilden können.

(2) Gemäß dieser Satzung ist ein Vorsitz zu bilden, dieser setzt sich zusammen aus allen gewählten Vorsitzenden des Fachschaftsrates. Weitere Referate können sein: Öffentlichkeitsreferat, Veranstaltungsreferat, ...

(3) Die Referate sowie Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Fachschaftsrates gebunden und haben sich an dessen Meinungsbildern zu orientieren. Des Weiteren sind sie dem Fachschaftsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie unterrichten den Fachschaftsrat regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Mit Ausnahme des Vorsitzes, kann sich jede Angehörige oder jeder Angehöriger der Fakultät, sofern sie Studierende oder er Studierender der Universität Hohenheim ist, einem Referat des Fachschaftsrates anschließen.

(5) Mit Ausnahme des Vorsitzes, wählt der Fachschaftsrat für jedes Referat eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter. Ihre oder seine Amtszeit richtet sich in der Regel nach der Amtszeit der Sprecherinnen oder Sprecher, kann jedoch durch Beschluss des Fachschaftsrates davon abweichen.

(6) Wird eine Referatsleiterin oder ein Referatsleiter vor Ende ihrer/seiner Legislaturperiode exmatrikuliert, endet mit der Exmatrikulation das Amt automatisch.

(7) Die Abwahl der Referatsleiterin oder des Referatsleiters erfolgen gemäß § 13 Abs. 4.

§ 6 Sitzungstag

(1) Der wöchentliche Sitzungstag des jeweiligen Semesters wird durch die Vorsitzenden mit Einladung zur ersten Sitzung des Fachschaftsrates des neuen Semesters bekanntgegeben.

(2) Es kann außerordentliche Sitzungen geben.

§ 7 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Einladung erfolgt mindestens 24 Stunden vor Sitzungstermin durch die Vorsitzenden.
- (2) Die Einladung erfolgt in geeigneter Textform.
- (3) Während der Vorlesungszeit soll mindestens einmal in der Woche eine Sitzung des Fachschaftrates stattfinden.
- (4) Für die außerordentliche Sitzung muss eine Woche zuvor eingeladen werden. Es kann von Fachschaftrats-Mitgliedern bis zu drei Tagen vor der Sitzung, Gegenrede zu der außerordentlichen Sitzung geäußert werden. Bei Gegenrede muss per Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit über das Stattfinden der Sitzung abgestimmt werden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Anträge sind bis spätestens 36 Stunden vor der Sitzung in Textform und vorläufig beschlussreif beim Vorsitz einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. In Sonderfällen sind Anträge auch bis zur Sitzung möglich. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Fachschaftratsrat.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist zuerst über Dringlichkeitsanträge sowie Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung abzustimmen und danach die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

§ 9 Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Fachschaftratsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Der Vorsitz leitet und schließt die Sitzung. Sind alle Mitglieder des Vorsitzes des Fachschaftrates verhindert, bestimmt das Sprechergremium ein Mitglied des Fachschaftrates, die oder der die Sitzung leitet. Dies ist mit der Einladung oder spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben.
- (3) Der Fachschaftratsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder des Fachschaftrates oder 50 % der Mitglieder des Fachschaftrates anwesend sind, ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (5) Die Sitzungsleitung stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

§ 10 Abwesenheit bei Sitzungen

Es erfolgt keine Vertretung.

§ 11 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel öffentlich. Bei dringenden Belangen der Fachschaft oder der gesamten Studierendenschaft, personenbezogene Angelegenheiten oder aus datenschutzrechtlichen Gründen kann je nach Einzelfall die gesamte Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Dies geschieht auf Beschluss des Fachschaftsrates.

(2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Inhalte verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der Fachschaftsrat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erlischt ausschließlich bei Veröffentlichung der bis dahin nicht öffentlichen Inhalte.

§ 12 Antrags-, Rederecht und Stimmrecht

(1) Stimmrecht haben alle, die nach dieser Satzung Mitglieder des Fachschaftsrates sind.

(2) Anträge zur Sache können nur von Mitgliedern der Fachschaft und zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Jeder andere Antrag ist von der Sitzungsleitung ohne Aussprache zurückzuweisen.

(3) Anträge zur Satzung dürfen sich nur mit dem Hergang der Verhandlungen befassen.

(4) Wortmeldungen zur Satzung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Satzung eine Gegenrede, muss unverzüglich darüber abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

(5) Anträge zur Satzung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Nichtbefassung
- Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
- Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung
- Schluss der Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit
- Unterbrechung der Sitzung

(6) Rederecht haben die Mitglieder der Fachschaft, die Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Sache.

(7) Auf Vorschlag der Sitzungsleitung können Gäste zur Sache gehört werden.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wahlen, Abwahlen und personenbezogene Abstimmungen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Wird von mindestens einem

der Mitglieder des Fachschaftsrates eine geheime oder namentliche Abstimmung beantragt, so muss auch über andere Themen innerhalb des Tagesordnungspunktes geheim oder namentlich abgestimmt werden.

(2) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn die Anzahl der Enthaltungen größer als die Summe der „Ja“ und „Nein“-Stimmen ist, gibt es einen zweiten Abstimmungsgang. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, wird der nicht erledigte Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden erneut, ist der Antrag abgelehnt.

(3) Wird eine Wahl en bloc durchgeführt treten im zweiten Wahlgang nur diejenigen Kandidaten/innen erneut an, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt haben.

(4) Der Fachschaftsrat kann einem Mitglied des Vorsitzes oder einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie einer Referatsleiterin oder einem Referatsleiter nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Die Antragsstellung bedarf der Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates.

§ 14 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fachschaftsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet das Sprechergremium mit einfacher Mehrheit an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Fachschaftsrates unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vom Eilentscheidungsrecht und Umlaufverfahren ausgenommen sind Änderungen aller Ordnungen und Satzungen des Fachschaftsrates.

(3) Der Fachschaftsrat kann auch im Umlaufverfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass der Fachschaftsrat wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Antworten werden nichtöffentlich an den Vorsitz übermittelt. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken. Frist für die Stimmabgabe sind zwei Tage.

§ 15 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Fortgang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Die oder der Protokollführende wird zu Beginn der Sitzung vom Sprechergremium bestimmt. Das Protokoll muss enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung
- Namen der anwesenden Mitglieder
- die Gegenstände der Verhandlung
- die Anträge
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- den Wortlaut der Beschlüsse

(2) Das Protokoll wird von der oder dem Protokollführenden angefertigt und ist von ihr oder ihm und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll einschließlich Anlagen muss den Mitgliedern des Gremiums mit Einladung zur nächsten Sitzung übersendet bzw. zugänglich gemacht werden. In der Regel sollen Protokollberichtigungen vor der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates bei dem Vorsitz in Textform beantragt werden. In einfachen Fällen können Anträge auch mündlich vor Eintritt der Tagesordnung dieser Sitzung gestellt werden. Stimmt der Vorsitz einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet der Fachschaftsrat. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.

(4) Die Protokolle müssen nach Genehmigung veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind hierbei zu beachten. Die Protokolle haben mindestens ein Jahr lang verfügbar zu sein.

§ 16 Fachschaftsratsbescheinigungen

(1) Bescheinigungen über die Mitgliedschaft sowie Mitarbeit im Fachschaftsrat werden vom Vorsitz ausgestellt und unterschrieben. Für die Auflistung der Tätigkeiten und die Richtigkeit der Angaben ist das bescheinigte Mitglied verantwortlich. Der Vorsitz hat die getätigten Angaben bestmöglich zu überprüfen und erstellt die Bescheinigung.

(2) Die Fachschaftsratsbescheinigungen werden lediglich für ganze Semester ausgestellt. Die Bescheinigung von mehreren Semestern auf einer Fachschaftsratsbescheinigung ist möglich.

(3) Die Beantragung einer Fachschaftsratsbescheinigung ist schriftlich an den Vorsitz zu richten

(4) Die Fachschaftsratsbescheinigung wird ausgestellt, wenn der Beantragende bei mindestens 50% der abgehaltenen Sitzungen des Fachschaftsrates des jeweiligen Semesters anwesend war.

(5) Der Vorsitz, kann die Ausstellung der Fachschaftsratsbescheinigung verweigern, sollten begründete Argumente dagegen vorliegen. Ist dies der Fall, ist über die Ausstellung dieser Fachschaftsratsbescheinigung ein Beschluss in der Sitzung des Fachschaftsrates zu fassen.

(6) Die Fachschaftsratsbescheinigung sind vom Vorsitz innerhalb von einer Woche zu erstellen und zur nächstmöglichen Sitzung des Fachschaftsrates mitzubringen. Ist dies begründet nicht möglich, hat der Vorsitz den Beantragenden darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2019 Nr. 1296 außer Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.